

S 21 R 145/07

Land
Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht
SG Duisburg (NRW)
Sachgebiet
Rentenversicherung
Abteilung
21
1. Instanz
SG Duisburg (NRW)
Aktenzeichen
S 21 R 145/07
Datum
02.07.2007
2. Instanz
LSG Nordrhein-Westfalen
Aktenzeichen
-
Datum
-
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
B 13 R 89/07 R
Datum
-
Kategorie
Urteil
Die Klage wird abgewiesen.
Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.
Die Sprungrevision wird zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob die Rente des Klägers wegen Erwerbsminderung (EWM) mit dem Zugangsfaktor 1,00 zu berechnen ist.

Dem 1948 geborenen Kläger bewilligte die Beklagte nach sozialgerichtlichem Verfahren auf Grund Anerkenntnisses mit Bescheid vom 24.01.2007 Rente wegen voller EWM auf Dauer ab 01.02.2005 in Höhe von 493,24 EUR. Sie erkannte im Versicherungsverlauf eine Zurechnungszeit von 46 Monaten für die Zeit vom 27.01.2005 bis 29.11.2008 an und verminderte den Zugangsfaktor von 1,00 um 0,003 für jeden Kalendermonat nach dem 30.11.2008 bis zum Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 63. Lebensjahres. Sie errechnete damit für 36 Kalendermonate eine Verminderung von 0,108, so dass sie die sich aus dem Versicherungsverlauf ergebenden persönlichen Entgeltpunkte (EP) von 23,3312 mit 0,892 multiplizierte und der Rentenberechnung 20,8114 EP zugrundelegte. Gegen diesen Bescheid legte der Kläger Widerspruch ein, der bei der Beklagten am 12.02.2007 einging. Zur Begründung berief er sich auf ein Urteil des 4. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) - [B 4 RA 22/05 R](#) -, wonach die Kürzung des Zugangsfaktors vor Vollendung des 60. Lebensjahres unzulässig sei. Später - März 2007 - widersprach der Kläger vorsorglich einer Aussetzung des Verfahrens.

Mit Widerspruchsbescheid vom 15.05.2007 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Zur Begründung führte sie aus, die Entscheidung des 4. Senats des BSG entspreche nicht der geltenden Rechtslage, zumal zeitgleich mit der Verminderung des Zugangsfaktors durch § 77 VI. Sozialgesetzbuch (SGB VI) eine Anhebung der Zurechnungszeit nach [§ 59 SGB VI](#) erfolgt sei, um die Härten der Rentenminderung zu mildern. Besonders deutlich werde der Zusammenhang durch die [§§ 253 a, 264 c SGB VI](#) in Verbindung mit der Anlage 23 zum SGB VI, da sich nur in dem Umfang, in dem eine stufenweise zu berücksichtigende zusätzliche Anrechnungszeit zur Anwendung komme, auch der Zugangsfaktor vermindere.

Am 22.05.2007 hat der Kläger Klage erhoben.
Er trägt vor, die Entscheidung des 4. Senats des BSG sei eindeutig. Ihr werde von diversen Senaten diverser Landessozialgerichte gefolgt.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung ihres Bescheides vom 24.01.2007 und unter teilweiser Aufhebung ihres Widerspruchsbescheides vom 15.05.2007 zu verurteilen, seine Rente wegen voller EWM ab 01.02.2005 unter Zugrundelegung eines Zugangsfaktors 1,0 zu berechnen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat den Beteiligten Ablichtungen einer Entscheidung des Sozialgerichts (SG) Aachen vom 09.02.2007 - [S 8 R 96/06](#) - und einer Entscheidung der 21. Kammer des SG Duisburg vom 14.05.2007 - S 21 (3) R 96/06 - zugeleitet.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten, betreffend den Kläger, Bezug genommen. Der Inhalt dieser Akten ist Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht erhobene Klage, mit der der Kläger die Neuberechnung seiner Rente wegen EWM unter Zugrundelegung des Zugangsfaktors 1,00 begehrt, ist als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage zulässig nach [§ 54 Abs. 1](#) und 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die zulässige Klage ist aber nicht begründet, da die angefochtenen Bescheide nicht rechtswidrig sind. folglich wird der Kläger durch sie auch nicht beschwert im Sinne des [§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#).

Nach [§ 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VI. Sozialgesetzbuch \(SGB VI\)](#) ist der Zugangsfaktor bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die vor Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch genommen werden, für jeden Kalendermonat der vorzeitigen Inanspruchnahme 0,003 niedriger als 1,0. Beginnt eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vor Vollendung des 60. Lebensjahres, ist die Vollendung des 60. Lebensjahres für die Bestimmung des Zugangsfaktors maßgebend, [§ 77 Abs. 2 Satz 2 SGB VI](#). Die Rentenbezugszeit vor Vollendung des 60. Lebensjahres gilt insoweit nicht als Zeit der vorzeitigen Inanspruchnahme, [§ 77 Abs. 2 Satz 3 SGB VI](#). Auf der Grundlage dieser gesetzlichen Vorschriften, die das Gericht für eindeutig hält, hat die Beklagte zu Recht den Zugangsfaktor bei der Berechnung der EWM-Rente des Klägers um 0,108 auf 0,892 vermindert und diesen Zugangsfaktor mit den persönlichen EP des Klägers von 23,3312 multipliziert.

So auch: SG Aachen, Urteil vom 09.02.2007, Az: [S 8 R 96/06](#) -

Die entgegenstehende Auffassung des 4. Senats des BSG, Vgl. Urteil vom 16.05.2006 - Az: [B 4 RA 22/05 R](#) - wonach aus [§ 77 Abs. 2 Satz 3 SGB VI](#) folge, dass Bezugszeiten einer Rente wegen EWM vor Vollendung des 60. Lebensjahres keine vorzeitigen Bezugszeiten seien, weshalb bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres der Zugangsfaktor 1,0 für die Rente gelte, hält das Gericht nicht für überzeugend. Denn einerseits vermag das Gericht keinen sachlich einleuchtenden Grund dafür zu erkennen, dass Bezieher einer Rente wegen EWM, die nicht notwendig mit Vollendung des 60. Lebensjahres überhaupt einen Altersgeldanspruch haben, in einer Phase höheren Lebensalters eine Rentenminderung hinnehmen müssten. Zum anderen ist die Verlängerung der Zurechnungszeit gemäß [§ 59 Abs. 2 Satz 2 SGB VI](#) in der seit dem 01.01.2001 gültigen Fassung (n.F.) ausdrücklich deswegen erfolgt, um die Auswirkungen der Verminderung des Zugangsfaktors für eine Rente wegen EWM abzumildern, wie das Sozialgericht Aachen

vgl. Urteil vom 09.02.2007, Az: [S 8 R 96/06](#) -

zutreffend ausgeführt hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Das Gericht hat die Sprungrevision hier nach [§ 161 Abs. 2 SGG](#) in Verbindung mit [§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG](#) zugelassen, da die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat und von einer Entscheidung des BSG abweicht. Die Rentenkammern des SG Duisburg werden zudem derzeit mit Klagen, die den Zugangsfaktor betreffen, zahlenmäßig so massiv belastet, dass eine alsbaldige Klärung der umstrittenen Rechtsfrage durch das BSG unter Umgehung der 2. Instanz geboten erscheint, zumal die Arbeitsverdichtung bei den erstinstanzlichen Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit in NRW durch die neuen Rechtsgebiete auf allen Rechtsgebieten inzwischen so erheblich ist, dass alle Klagen nicht mehr durchgängig in angemessener Frist erledigt werden können.

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2007-11-22